

**Nicht alle hier angeführte Entscheidungen sind bereits im ris veröffentlicht.**

**Alle Sparten (hier SachV); vorvertragliche Anzeigepflicht; „spontane“ Anzeige**

VersVG §§ 16 ff: Erhebliche Umstände, nach denen der Versicherer nicht oder nicht ausdrücklich und genau umschrieben (§ 18 VersVG) gefragt hat, können dennoch eine „spontane Anzeigepflicht“ des VN auslösen. Er hat diese Umstände dann anzuzeigen, wenn die Mitteilung selbstverständlich erscheint.

Rücktritt des Versicherers bei nicht erfragten Umständen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des VN. **OGH 17.9.2014, 7 Ob 146/14t**

**Alle Sparten (hier HaushaltsV); Vereinbarung der AVB; Billigungsklausel § 5 VersVG; Zugang an Vermittlungsagent/Versicherer; mündliche Erklärungen des VN; Aufklärungspflichten Agent in contrahendo**

ABGB § 861, §863; VersVG § 5b: AVB gelten nur, wenn sie ausreichend deutlich vereinbart wurden. Die Anführung der Bezeichnung der AVB auf dem vom Kunden unterzeichneten Antragsformular und in der Police reicht für eine wirksame Vereinbarung aus. Auf die Aushändigung der AVB an den VN kommt es für die wirksame Vereinbarung nicht an; der Versicherungsnehmer erwirbt lediglich ein Rücktrittsrecht gem § 5b VersVG. Kein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen Unternehmer- und Verbrauchergeschäft.

VersVG § 5: Ist die Empfangsvollmacht des Vermittlungsagenten nicht (wirksam) beschränkt, so gelten mündliche Erklärungen des VN gegenüber dem Agenten als dem Versicherer zugegangen. Sie gelten auch dann, wenn sie nicht in das Antragsformular aufgenommen werden. Poliziert der Versicherer daraufhin, gestützt auf das Antragsformular, abweichend vom Antrag des VN, so ist § 5 VersVG anzuwenden. Der Versicherer kann sich nicht darauf berufen, dass ihm die Abweichung des Antrags von der Police nicht bewusst war.

ABGB § 1293 ff culpa in contrahendo; VersVG § 43, § 44: Eine Aufklärungspflicht des Agenten besteht, wenn erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz gerade für ein ausgeschlossenes Risiko anstrebt. Der Agent muss erkennbare Fehlvorstellungen des Versicherungsnehmers über den Deckungsumfang (hier: Leistungsgrenzen) richtigstellen. Jedenfalls pflichtwidriges Verhalten des Agenten, wenn der Versicherungsnehmer in seinen irrigen Vorstellungen über den Inhalt des Versicherungsproduktes noch bestärkt wird. **OGH 22.4.2014, 7 Ob 20/14p**

**Alle Sparten (hier UnfallV); vorvertragliche Anzeigepflicht; Rücktritt/Leistungsfreiheit**

VersVG §§ 16 ff: An die Sorgfalt des VN bei Erstattung der vorvertraglichen Anzeigen sind erhebliche Anforderungen zu stellen, insbesondere bei Individualtatsachen.

Der Versicherer kann sich auch ohne Vertragsauflösung auf Leistungsfreiheit berufen, wenn er von der Verletzung der betreffenden vorvertraglichen Anzeigepflicht erst nach dem Versicherungsfall erfahren hat.

Leistungspflichtig für diesen Versicherungsfall bleibt der Versicherer nur, wenn der VN beweist, dass jegliche (Mit)verursachung seines Verstoßes für die Leistungspflicht des Versicherers ausgeschlossen ist (Kausalitätsgegenbeweis). **OGH 10.9.2014, 7 Ob 131/14m**

**HaushaltsV/Einbruch; Beweislast; Beweismaß; Führen einer Stehgutliste als Obliegenheit gem § 6 Abs 1a 2.S VersVG; Aufklärungsobliegenheit nach Versicherungsfall; Einbeziehungskontrolle von AVB**

VersVG §§ 1 ff: Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles zu beweisen. Dabei stehen ihm bei großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. In diesem Fall genügt es, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (hier: Einbruch durch Öffnen der Tür mit Werkzeugen).

ABGB § 861, § 863, § 864a: Unterscheiden sich Verhandlungssprache und Vertragssprache, so muss der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Verhandlungssprache deutlich auf die Einbeziehung der AVB in das Vertragsverhältnis hinweisen. Andernfalls werden sie nicht Vertragsinhalt.

VersVG § 6 Abs 1a S 2; ABH 2004 Art 4 Z 4: Die vereinbarte Obliegenheit, ein Verzeichnis von Wertgegenständen zu führen und separat aufzubewahren, ist Obliegenheit iSd § 6 Abs 1a Satz 2 VersVG. Daher besteht Leistungsfreiheit nur bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers.

VersVG § 6 Abs 3: Kein grob fahrlässiger Verstoß des Versicherungsnehmers gegen Aufklärungsobliegenheiten nach Versicherungsfall, wenn selbst die eingeschrittene Polizei eine kriminaltechnische Untersuchung des Schlosszylinders nicht für nötig hält und der Zylinder daraufhin entsorgt wird. **OGH 10.9.2014, 7 Ob 97/14m**

**SturmschadenV; Auslegung „Schneedruck“**

ABGB § 914; AVB Sturmversicherung „Heimvorteil Plus“ Art 1.3; Art 2 2.; besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung Art 7: Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer wird unter dem Begriff „ruhende Schneemassen“ in Art 1.3 der AVB auch eine Schneedecke auf einem Hang verstehen, die den üblichen, kontinuierlichen Kriech- und Gleitbewegungen unterliegt. Dabei handelt es sich nicht um eine „Lawine“. **OGH 10.9.2014, 7 Ob 127/14y**

**BetriebsunterbrechungsV; Begriff Betriebsunterbrechung; Ausschluss psychischer Schäden als Folgewirkung körperlicher Erkrankung; „Karenzfrist“**

VersVG § 68; AVB BU für freiberuflich Tätige und Selbständige 07/2005 Art 1: Völlige oder teilweise Betriebsunterbrechung in Abgrenzung zum Betriebsstillstand als Interessewegfall.

ABGB § 879 Abs 3; AVB BU für freiberuflich Tätige und Selbständige 07/2005 Art 2 Z 1.2.8.: Besteht nach einer Versicherungsklausel kein Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen und Störungen, so gilt dies mangels Differenzierung in der Klausel auch für solche Erkrankungen und Störungen, die als Folge der Behandlung des vom Versicherungsschutz gedeckten Personenschadens (hier: Darmkrebserkrankung) eintreten. Eine solche Ausschlussklausel ist nicht gem § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligend.

AVB BU für freiberuflich Tätige und Selbständige 07/2005 Art 6 Z 2: Die „Karenzzeit“ (leistungsfreier Zeitraum) entfällt nach der Klausel, wenn die Unterbrechung wegen eines Personenschadens erfolgt, der zu einem mindestens siebentägigen, ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt führt. Sie gilt auch, wenn der versicherte Personenschaden außerhalb eines Krankenhauses eintritt, dann aber ehestmöglich das Krankenhaus aufgesucht wird. **OGH 17.9.2014, 7 Ob 137/14v**

### **RechtsschutzV; Ablehnung der Deckung; Aufklärungsobliegenheiten nach Versicherungsfall**

VersVG § 158n: Der Rechtsschutzversicherer kann im Deckungsprozess weitere Ablehnungsgründe vorbringen. Er unterliegt hier keiner Eventualmaxime.

VersVG § 34 Abs 1; ARB 1998 Art 8 Z 1.1.: Der VN hat dem Versicherer Auskünfte zum Versicherungsfall spontan, von sich aus und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben. Die Auskünfte sollen den Versicherer in die Lage versetzen, Entscheidungen über die Behandlung des Versicherungsfalls zu treffen. Es reicht, dass die Auskunft abstrakt zur Klärung des Sachverhalts geeignet ist. Die Aufklärungsobliegenheit hat auch generalpräventive Funktion.

VersVG § 6 Abs 3: Die Beweislast für Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall trägt der Versicherer. Der Beweis der Schuldlosigkeit oder bloß leichter Fahrlässigkeit ist vom VN zu führen. Diesem obliegt bei grobem Verschulden auch der Kausalitätsgegenbeweis. **OGH 22.4.2014, 7 Ob 40/14d**

### **RechtsschutzV; Erb- und Familienrechtsschutz; Schenkungsanrechnung; Pflichtteilergänzungsanspruch; Verstoß; Aufklärungsobliegenheiten nach Versicherungsfall**

ARB 2001 Art 2 Z 3: Der den Versicherungsfall im Erb- und Familien-Rechtsschutz bildende Verstoß ist ein tatsächlicher, objektiv feststellbarer Vorgang, der den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt. Es kommt weder darauf an, ob sich der Handelnde des Verstoßes bewusst war oder bewusst sein musste, noch auf den Zeitpunkt, zu dem die Beteiligten Kenntnis vom Verstoß erlangten, noch darauf, wann die Ansprüche wegen des Verstoßes geltend gemacht oder abgewehrt werden. Es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist.

ABGB § 785; ARB 2001 Art 2 Z 3: Beim Begehren auf Rechtsschutzdeckung für einen Pflichtteilergänzungsanspruch (Schenkungsanrechnung) liegt der den Versicherungsfall darstellende Verstoß nicht in der Schenkung durch den Erblasser,

sondern vielmehr in der Nichtanrechnung der Schenkung durch den Beschenkten, der zur Anrechnung verpflichtet wäre.

VersVG § 6 Abs 3, § 34 Abs 1; ARB 2001 Art 8 Z 1.1.: Der VN hat dem Versicherer Auskünfte zum Versicherungsfall spontan, von sich aus und ohne konkretes Verlangen des Versicherers zu geben. Die Auskünfte sollen den Versicherer in die Lage versetzen, Entscheidungen über die Behandlung des Versicherungsfalls zu treffen. Es reicht, dass die Auskunft abstrakt zur Klärung des Sachverhalts geeignet ist. Die Aufklärungsobliegenheit hat auch generalpräventive Funktion.

Die Beweislast für Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall trägt der Versicherer. Der Beweis der Schuldlosigkeit oder bloß leichter Fahrlässigkeit ist vom VN zu führen. Diesem obliegt bei grobem Verschulden auch der Kausalitätsgegenbeweis. **OGH 19.3.2014, 7 Ob 239/13t**

### **RechtsschutzV; Vertrags-Rechtsschutz; Erfüllungsübernahme; Verstoß; einheitlicher Verstoß**

ARB 2006 Art 2 Z 3: Der im Vertragsrechtsschutz den Versicherungsfall bildende Verstoß ist ein Handeln gegen eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht oder das Unterlassen eines rechtlich gebotenen Tuns. Verstoß ist ein tatsächlicher, objektiv feststellbarer Vorgang, der den Keim eines Rechtskonflikts in sich trägt. Es kommt weder darauf an, ob sich der Handelnde des Verstoßes bewusst war oder bewusst sein musste, noch auf den Zeitpunkt, zu dem die Beteiligten Kenntnis vom Verstoß erlangten, noch darauf, wann die Ansprüche wegen des Verstoßes geltend gemacht oder abgewehrt werden.

ABGB § 285, § 1404; ARB 2006 Art 23 Z 2.1: Rechte (auch Forderungen) sind bewegliche Sachen. Eine Vereinbarung zwischen den Elternteilen eines unterhaltsberechtigten Kindes, dass der Vater die Unterhaltspflichten der Mutter übernehmen werde (Erfüllungsübernahme) betrifft also eine bewegliche Sache und ist im Vertrags-Rechtsschutz gedeckt.

ARB 2006 Art 2 Z 3: War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern ein einheitlicher Verstoß vor. Bei mehreren gleichartigen Verstößen ist auf den ersten abzustellen. Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei den einzelnen schädigenden Verhaltensweisen um jeweils rechtlich selbständige, neue Verstöße.

Einheitliches Verstoßverhalten, wenn der Vater des unterhaltsberechtigten Kindes, der der unterhaltspflichtigen Mutter die Erfüllungsübernahme deren Unterhaltspflichten zugesagt hat, seine vertragliche Verpflichtung wiederholt nicht einhält. Abzustellen ist auf den ersten Fall der Nichteinlösung des Versprechens. **OGH 18.2.2013, 7 Ob 17/13w**

### **UnfallV; Kostenklausel Sachverständigengutachten; Obliegenheit Obduktion und Exhumierung**

VersVG § 879 Abs 3; KSchG § 6 Abs 3; AUVB 2008 Art 21 Z 2.3.: Eine Klausel, die dem Versicherer das Recht einräumt, die Leiche des Unfallopfers obduzieren und dazu nötigenfalls auch exhumieren zu lassen, ist intransparent.

VersVG § 66, § 185; ABGB § 879 Abs 3; AUVB 2008 Art 16 Z 7: Die Klausel, wonach die Kosten der Ärztekommision von den Parteien im Verhältnis des Obsiegens/Verlierens getragen werden, ist trotz vorgesehener Obergrenze gröblich benachteiligend. Ihr ist unter anderem vorzuwerfen, dass die Höhe dieser Kosten für den VN nicht vorhersehbar ist und dass der VN das Entstehen dieser Kosten nicht verhindern kann, wenn (allein) der Versicherer das Sachverständigenverfahren begehrt. **OGH 10.9.2014, 7 Ob 113/14i**

#### **UnfallV; Anrechnung Vorinvalidität**

VersVG §§ 179ff; AUVB 1998 Art 7 Z 4: Im Bereich der privaten Unfallversicherung ist grundsätzlich jeder Unfall mit seinen konkreten Folgen getrennt zu beurteilen und abzurechnen. Ob die Vorinvalidität auch bereits auf einem leistungspflichtigen Unfall beruhte oder auf einer sonstigen Krankheit, ist unerheblich. Ein neuer Unfall ist jeweils ein neuer Versicherungsfall in der Unfallversicherung und als solcher zu entschädigen. **OGH 10.9.2014, 7 Ob 109/14a**

#### **UnfallV; Leistung bei Invalidität plus Berufsunfähigkeit**

ABGB § 879 Abs 3, § 914; KSchG § 6 Abs 3; U 500 Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung 12/2007 Art 7.6: Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung berühren einander. Das Risiko der Arbeitsunfähigkeit wird in gewissem Umfang sowohl durch die Unfall- als auch durch die Berufsunfähigkeitsversicherung abgedeckt. Der Begriff der Berufsunfähigkeit ist weiter als der der Invalidität.

Art 7.6 der Bedingungen enthält eine Zusatzvereinbarung über die Berechnung der Leistung für eine unfallbedingte dauernde Invalidität, wenn diese zusätzlich auch noch Berufsunfähigkeit bewirkt. Demnach wird in diesem Fall die volle Versicherungssumme geleistet, auch, wenn der Invaliditätsgrad das nicht rechtfertigen würde.

Nur falls die Leistung nach Invaliditätsgrad wegen der Progression höher als 100 % der Versicherungssumme sein sollte, hat der Versicherer eine die Versicherungssumme übersteigende Leistung zu erbringen.

Die Bedeutung der Klausel muss dem durchschnittlichen VN klar sein; die Klausel ist weder unklar noch (gröblich) benachteiligend. **OGH 17.9.2014, 7 Ob 128/14w**